

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/142 «Bewilligungsfreier Sonntagsverkauf fürs ganze Gewerbe» 2024/142

vom 6. Mai 2025

1. Text des Postulats

Am 7. März 2024 reichte Marc Scherrer das Postulat 2024/142 «Bewilligungsfreier Sonntagsverkauf fürs ganze Gewerbe» ein, welches vom Landrat am 16. Mai 2024 mit folgendem modifizierten Wortlaut überwiesen wurde:

Die aktuelle Ruhetagsverordnung des Kantons Basel-Landschaft beschränkt Sonntagsverkäufe auf Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen im Detailhandel ein, während Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen und Reisebüros davon ausgenommen sind. Diese Beschränkung führt zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung.

Die beiden bewilligungsfreien Sonntage für die Saisonverkäufe sowie jene zwei im Dezember (Adventsverkäufe) werden von den lokalen Gewerbevereinen oft als willkommene Gelegenheit für die Durchführung von Veranstaltungen wie Dorfmärkte oder Strassenfeste genutzt. Die genannte Beschränkung schliesst jedoch einen grossen Teil der ansässigen Betriebe aus. Viele davon, hauptsächlich KMU, würden jedoch gerne an solchen Veranstaltungen teilnehmen und Werbung in eigener Sache machen. Insbesondere, da die traditionelle Gewerbeausstellung, die ursprünglich für sie gedacht war, immer seltener stattfindet und anscheinend ein Auslaufmodell ist.

Des Weiteren spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung wider, dass Einkäufe an Sonntagen zur Normalität werden. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Geschäfte am Flughafen Zürich, die sonntags regen Zuspruch erfahren. Darunter befinden sich Coiffeurbetriebe und Reisebüros. In einer Zeit, in der Flexibilität und Zugänglichkeit zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es essenziell, dass Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe die Möglichkeit haben, ihre Dienstleistungen auch an Sonntagen anzubieten – zumindest viermal im Jahr.

Die aktuellen Regelungen könnten demnach als Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbes angesehen werden. Eine Ausweitung der Möglichkeit von Sonntagsverkäufen auf alle Gewerbebetriebe könnte daher dazu beitragen, die lokale Wirtschaft zu fördern.

Der Regierungsrat wird gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine entsprechende Anpassung der Ruhetagsverordnung vorzunehmen sich beim Bund einzusetzen, dass Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe genau wie der Detailhandel von den Vorteilen des bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs profitieren können.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Vier bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; [SR 822.11](#)) ermächtigt die Kantone zur Bezeichnung von höchstens vier Sonntagen pro Jahr, an denen Arbeitnehmende in sämtlichen Verkaufsgeschäften im Kantonsgebiet ohne Bewilligung eingesetzt werden dürfen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Durchführung von jährlich je zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufs- und Adventsverkaufssonntagen in § 7 ff des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG; [SGS 547](#)) geregelt. Konkretisierende Vorschriften finden sich in § 1 ff. der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV; [SGS 547.11](#)).

Die Möglichkeit zur Durchführung von vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen ist von Bundesrechts wegen auf Verkaufsgeschäfte, d. h. auf Betriebe des Detailhandels, beschränkt. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeure, Banken, Reisebüros usw. sind von der bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden an höchstens vier Verkaufssonntagen pro Jahr ausgeschlossen.¹

Parlamentarische Initiative «Beim Sonntagsverkauf Klarheit schaffen» (20.415)

Am 4. Mai 2020 reichte Nationalrätin Daniela Schneeberger auf nationaler Ebene die parlamentarische Initiative «Beim Sonntagsverkauf Klarheit schaffen» ([20.415](#)) ein. Ziel der parlamentarischen Initiative war es, mit einer Anpassung des Wortlauts von Art. 19 Abs. 6 ArG die vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe auch für Dienstleistungsbetriebe zu öffnen. Begründet wurde der Vorstoss mit Abgrenzungsproblemen zwischen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben, einem geänderten Kundenverhalten und einem zunehmenden Druck durch den Online-Handel.

Während der parlamentarischen Initiative in der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats noch Folge gegeben wurde, verwehrten die WAK des Ständerats und im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens später auch die WAK des Nationalrats der parlamentarischen Initiative am Ende die Zustimmung. Die parlamentarische Initiative «Beim Sonntagsverkauf Klarheit schaffen (20.415) wurde deshalb am 24. Januar 2022 von der Urheberin zurückgezogen und nicht weiterverfolgt.

Vorstösse zur Ausweitung von bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen

Aktuell wird auf eidgenössischer Ebene über eine Standesinitiative des Kantons Zürich «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» ([23.325](#)) debattiert. Die Standesinitiative verlangt, dass die Anzahl der Sonntagsverkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier auf zwölf Sonntage pro Jahr erhöht und das Arbeitsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung in diesem Sinne angepasst werden. Der Initiative wurde in der WAK des Ständerats und in der WAK des Nationalrats Folge gegeben.

Demgegenüber wurden die Arbeiten zur Revision der ArGV 2 betreffend bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe in städtischen Tourismusquartieren Ende Februar 2025 eingestellt.² Auch die Motion von Nationalrat Philippe Nantermod «Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen» ([22.4331](#)) wurde am 17. März 2025 vom Ständerat als Zweitrat abgelehnt und ist somit erledigt.

¹ [Wegleitung zum Arbeitsgesetz](#), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Art. 19 ArG.

² Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 26. Februar 2025 «[Städtetourismus: Verordnungsrevision wird nicht weiterverfolgt](#)».

Eine Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagverkäufe resp. Sonntagsarbeit auch auf Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe steht in den eidgenössischen Räten gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Einbezug der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren

Gemäss dem geänderten Wortlaut des Postulats 2024/142 «Bewilligungsfreier Sonntagsverkauf fürs ganze Gewerbe» wird der Regierungsrat darum gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ebenfalls von den Vorteilen des bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs profitieren können.

Da ein isoliertes Vorgehen des Kantons Basel-Landschaft in dieser Angelegenheit als wenig zielführend beurteilt wurde, trat der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) mit der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) in Kontakt. Mit Schreiben vom 5. September 2024 fragte er die VDK an, ob analoge Bestrebungen in anderen Kantonen oder in Bundesgremien bekannt wären, und wie von der VDK die Erfolgsaussichten zur schweizweiten Ermöglichung von bewilligungsfreien Sonntagsöffnungen für das ganze Gewerbe beurteilt würden. Die VDK wurde um Stellungnahme gebeten, ob sie das im Postulat beschriebene Anliegen unterstützen und ein koordiniertes Vorgehen beispielsweise in Form eines Schreibens der VDK an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für angebracht erachten würde.

Ablehnende Haltung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Der Vorstand der VDK behandelte das Schreiben der VGD an seiner Sitzung vom 22. November 2024 und entschied, eine Anfrage an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zu richten, verbunden mit der Bitte um eine Einschätzung zur Umsetzbarkeit des Anliegens.

Das Generalsekretariat des WBF verwies in seiner Antwort vom 29. November 2024 wiederum an die VDK auf die fehlende Unterstützung der parlamentarischen Initiative 20.415 von Nationalrätin Daniela Schneeberger und erinnerte an die im Bundesparlament diskutierten Geschäfte zum Ausbau des Sonntagsverkaufs. Und weiter:

«Das GS WBF erachtet es aus den genannten Gründen aktuell als nicht sehr wahrscheinlich und auch wenig angemessen, dass das WBF nochmals mit einer neuen Initiative aktiv würde. Ein neuer Vorschlag müsste daher über das Parlament oder über einen gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner eingebracht werden» (vgl. Beilage 1).

3. Fazit und Antrag

Die im Postulat geforderte Liberalisierung der Sonntagsarbeit kann wegen der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nicht an den kantonalen Gesetzgeber adressiert werden. Der Regierungsrat hat deshalb das Begehren des Postulats aufgenommen und dessen Machbarkeit im aktuellen Politumfeld des Bundes unter Einbezug der VDK abgeklärt.

Da auf Bundesebene die Debatten zur weiteren Öffnung der Sonntagsarbeit in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben im geforderten Sinne abgelehnt wurden und von Seiten der zuständigen Bundesstellen keine Bereitschaft besteht, das Thema erneut auf das politische Parkett zu bringen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/142 «Bewilligungsfreier Sonntagsverkauf fürs ganze Gewerbe» abzuschreiben.

Liestal, 6. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Schreiben der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren vom 2. Dezember 2024